Fürstliches Archiv Bad Laasphe (WA) Acta C 71 Criminalia
"Brief eines wegen Hexerei eingekerkerten und tourquirten"
Blatt 2 bis 6 (beidseitig beschrieben)

Meinen freundlichen gruß mit wünschung alleß guten zuvor, allerliebster Herr Vetter, aus höchster noht, auß grosser betrübnuß meineß hochbekümmerten Hertzens, kan ich armer hartt verstrickter in meinem unverwürckten gefengnüs An Ketten und Banden, nicht ohngeklagt lassen, wie daß ich am Freitage vorm alten Michaelis, von unsern Stadtdienern auffß Rhatthauß gefordertt, und alsbaldt an eine Ketten geschlossen worden. Deß andern tageß aber ich einen Man an den Bürgermeister geschicket und begehret waß die uhrsach seye, hatt er mihr lassen durch den Stadtschreiber neben zweyen Schöffen sagen: Es seyen zwey verhafftete Persohnen die haben auff mich bekennet, daß ich der Zäuberkunst so schüldig seye alß sie. Darjegen soltte ich mich verandtwortten, Darauff ich begehret daß sie jegen mich möchten gebracht werden. Ist alßbaldt der Stadtschreiber neben den 2 Schöffen zu ihnen gangen undt zu mihr führen wöllen, haben sie alle beyde geandtworttet, sie haben sölcheß auß neit undt Haß gethan, der Eine darümb weiil er vor etzlichen Jahren mein Knechtt gewesen, und er mihr meine frauwen geschlagen, ich ihn lassen in daß gefengnüß setzen, undt ihm seinen lohn nicht geben wöllen, daß sey die uhrsach, er wisse von mihr nichtß alß lieb undt guht. Die ander hatt gesagtt, ich habe sie allezeit in verdachtt, weill sie länder undt gartten neben meinen hatt, sie stele mihr von meinen lendern undt gartten, daß sey die uhrsach, sie wisse von mihr nichtß alß lieb und guht. Darauff man sie weill sie allbereitz auffm Rhatthauß gesessen widderümb in die Türme gebracht undt der Richtter undt Schöffen neben den Scharffrichttern zu ihnen gangen, undt sie angeredt, wen sie zweifflen wöllen Alß dan wolt manß anderß mit ihnen anfangen. Darauff sie gesagt: Nein eß seye alleß wahr waß sie bekennet haben, darauff sie mich in den Turm ohnbarmhertzig werffen lassen, undt am vergangenen Dinstage der Richtter neben den Schöffen und Scharffrichttern zu mihr kommen undt mich angeredt, ob ich gudtwillig bekennen wölle oder nicht, Auff welche wortte ich mich nicht habe erkleren können, haben sie mir noch 2 andere Zeugen einen Jungen undt eine frauwen fürgestellet welche sagtten ich were auch zu herbsen auff ihrem Dantz gewesen, die ander hette mich gesehen beim Köler zu herbsen, weill ich dar Nein zu gesagtt, sie aber Ja, haben sie mich darauff Jämmerlich undt erbermlich angegriffen, undt mihr meine Beine mit schrauben gantz Platt geschroben, mihr meine hende auff den rücken gebunden, und nacket und bloß in die höhe gezogen, und mit ruhten erbermlich zerhauwet. Weill aber ich /: Gott sey gedanckt :/ von sölchem grossen übell undt Boßheit nichtß zu reden weiß nicht habe andtwortten können, haben sie mich loß gelassen mit den wortten, Eß sölle deß andern Dageß besser werden, deß mitwochens aber seyn sie zu mihr kommen undt mihr weill mihr meine Beine dick geschwollen widderumb in die frische Wunden die schrauben gesetzet, und abermahl mein hartt verwundete Beine geschroben, Ein seil voller Kneuffe mihr umb mein heubtt gerädeltt, mihr, weill ich den Richtter einen Bluthund geheissen auß eiffer befohlen mihr mein har undt bartt abzuscheren mihr auch so viel Instrumenta vorgezeiget, daß eine soll mihr auff meine Zehne, daß ander auff meine Daumen, daß dritte auff meine Arme, so viel daß ich mich alß ein schwacher mensche nicht lenger habe haltten können, sondern habe sagen müssen, ich habe solches ohngefehr vorm Jahr von meiner frauwen gelerntt, sie haben wissen wollen an welchem ortt, habe ich geandtworttet, auff meiner Kammer, undt mit andern Umbstenden haben sie mich gefraget, ich aber nicht gewust zu andtwortten, Alßbaldt der Meister mich schrauben müssen, under andern Dingen, weill ich auff keine frage recht und baldt andtwortten können, sondern waß ich mich bedencken kondt, daß mir ein Pferdt abgangen, sölcheß habe ich gethan Im gleichen ein Kalb weiterß wöllen sie mich zwingen ich soltt mehr bekennen da ich /: Gott lob :/ von einem so wenig weiß als vom andern. Endtlichen aber weill ich mein leben auß höchster noht selbsten muß verkürtzen, welcheß ich dem gerechten Richtter will befohlen haben, so ist diß mein höchste noht daß sie von mihr wöllen wissen, wer mit sölcher Kunst mehr behafftet sey, undt wer die Principalen seyen, undt waß sie vor Emptter haben , wan ich daß nicht thue wöllen sie mich dermahlen angreiffen, Eß solle mihr nicht ein gliedt gantz bleiben, darauff ich angefan-

gen, die hingerichteten etzliche zu nennen, auch etzliche der Verwichenen Auch die itzo in gleicher hafft sitzen, mag mich aber darmit nicht retten, sondern soll die Vornembsten drunder nennen, und waß sie vor Emptter haben, Darauff ich bedencken gebeten welches sie mihr gestattet, Nun aber bin ich in so grosser Angst vor der grossen Martter den ich bezeuge diß bey den bittern Todt unsers Herrn Jesu Christi, und bey seinem h. Theuren Blut, welches er vor die sünde der gantzen Welt vergossen hatt, daß ich weder von Zauberey noch von einigen Menschen zu reden weiß, in dieser sache, den wen ich weiter soll genötiget werden, welches ich dem Allerhöchsten will geklagtt haben, so muß ich widder alle billigkeit von Leuten, darvon ein heimlich geschwetz gehet, widder mein gewissen reden, will aber hiermitt waß ich von andern reden muß, vor Gott und der gantzen Welt widdersprochen haben, undt beruffe mich nochmahlß auff daß ohnschüldige Blut Jesu Christi, daß ich diesen schmehlichen Todt und schande ohnschüldig leide, wegen Zauberkunst, auch von keinem Christen Menschen sölcher sachen halber zu reden weiß, und will diese ohnbescheidene Bluthunde vorß Angesichte Gotteß gefordertt haben, Alda sollen sie rechenschafft geben, von dem ohnschüldigen Blut, welches sie an mihr vergiessen, auch vielleicht an Vielen vergossen haben undt noch vergiessen werden, den waß hülffe michß daß ich mich ohnschüldig schetzete, und den lieben Gott, der inß verborgen siehet reitzete, undt seinen Zorn soltte weiter auff mich laden, aber darmit ich dem entgehe, ist mihr besser daß ich sage ich hab gesündiget, und bin ohnschüldig, Alß wen ich schüldig wehre, undt leugnete meine schuldt, Sintemahl doch keine Errettung hier ist, dan alle meine Wortte gelten doch nicht, so kan ich auch mein Hertz nicht eröffnen, daß manß besehen könnte, will also mit gedult mein Creutz auff mich nehmen, und den Kelch deß Herren mit gedult anfassen, will aber Erstlich gebeten haben vor die Jenigen, welche mich erstlich und folgentz in dießes geschwetze gebracht haben, daß ihnen daß Gott gnedig verzeihen wolle, und mich so wahr ich Zauberey halber ohnschüldig bin, zu sich nehmen in sein ewig Reich, Waß aber mein Menschliches leben anlanget, daß verthedige ich nicht, den ich wie alle Menschen habe alle sünde Ja alle Augenblick auß Menschlicher schwachheit gesündiget, Darin der liebe Gott mein gnediger Richtter wölle seyn, undt mit mihr handeln nach seiner grossen Barmhertzigkeit, da ich aber an sölchem laster der Zauberey schuldig sey, welches dem lieben Gott bekandt, der Welt aber ohnbekandt, so verzeihe ich mich Gottes gnade undt Barmhertzigkeit, der wölle mich nimmermehr auß der Pein undt straffe erledigen, weill ich aber Gott sey gedanckt hierin ohnschüldig leyde, so weiß ich daß der liebe Gott mihr wirdt lautt seiner Vätterlichen Verheissung da er spricht: Wer mihr dienen will, der nehme sein Creutz auff sich, und folge mihr nach, undt wo ich bin da soll mein Diener auch seyn, meine sünde, welche ich auß menschlicher schwachheit begangen, desto gnädiger verzeihen wirdt, und bitte wöllet allen meinen guten freunden diese meine ohnschuldt offenbahr machen, die da so wahr ist, alß Gott selbst die Warheit ist, Aber eher nicht, biß mich Gott auß diesem Elende genommen, sonsten wen ich mich ein wortt meiner ohnschuldt vernehmen liese, keme ich in daß grösseste Elendt undt noht, darvon ich zehen mahl lieber den Todt leiden will, den Gott wirdt mich Crönen mit der Marter Crone, undt wihr wöllen unß im ewigen leben widder finden, undt mit Gott und seinen lieben Engeln erfreuwen in alle ewigkeit Amen.

Daß ich aber diesen meinen elenden Zustandt so strakß weiß meinen lieben Vettern Bürgermeistern undt Herrn zustelle, ist diß die ursach, daß ich diß in meinem elenden gefengnüß geschlossen an beiden henden und füsen in grosser Armseligkeit und in geheim schreiben müssen, Gott befohlen.

Josten Rammen schreiben
von Volckmarsheimb, ahn
seine Vettern zum Wolffhagen

(Bürgermeister Rammen 1631 + 1636 gewählt im Wolfhagen)

Johenchen Gernand aus Elsoff –
eines der zahlreichen Opfer der Hexenverfolgung
(nach der Akte C 81 im Fürstlichen Archiv zu Bad Laasphe, von Klaus Homrighausen)

2)

Johenchen Gernands Prozess

Im Jahr 2013 wurde in der benachbarten Stadt Hallenberg eine hervorragende Ausstellung über Hexenverfolgungen gezeigt. In diesem Zusammenhang traf der Rat der Stadt die Entscheidung, die früher unter der Folter gequälten und zu Unrecht zum Tode verurteilten Hexen durch einen Ratsbeschluss zu rehabilitieren. Dieser Vorgang kann zwar das Unrecht nicht ungeschehen machen, ist aber wohl ein symbolischer Akt, den Schuldspruch der Hexerei aufzuheben und die Betroffenen freizusprechen.
Inzwischen haben mehrere Städte bei ihren Hexen diesen Rehabilitationsakt vollzogen.

Die Hexenprozesse wurden nach den Bestimmungen der „Peinlichen Halsgerichtsordnung" von Kaiser Karl V. durchgeführt. Das mutet schon sehr modern an, denn es fordert die Hinzuziehung von Zeugen, dem Angeklagten darf ein Rechtsbeistand gegeben werden, es muss ein Protokoll angefertigt werden, das jegliche Überprüfung zulässt, und letztendlich darf ein Schuldspruch nur aufgrund eines Geständnisses gefällt werden. Aber gerade der letzte Punkt ist äußerst problematisch. Das Geständnis darf nämlich auch durch Methoden wie die Folter erpresst werden – und ein Geständnis unter der Folter war gültig, es konnte nicht widerrufen werden.
Die verschiedenen Foltermethoden sollen hier nicht ausgebreitet werden. Manchmal waren sie so entsetzlich, dass die Beklagten unter den Folterqualen ohnmächtig wurden. Bei dem angeklagten Zauberer Mebes Dienst steht dann ganz lapidar im Protokoll „er schlief ein".
Daneben gab es auch noch die sogenannten Gottesurteile wie zum Beispiel die Wasserprobe. Die Hexe oder der Zauberer wurde in einen Sack gesteckt, geschnürt und ins Wasser geworfen. Kam sie oder er wieder an die Wasseroberfläche und ertrank nicht, konnte das nur mit übernatürlichen Kräften geschehen sein. Das war dann der unumstößliche Beweis, eine Hexe oder ein Zauberer zu sein. Versank man im Wasser und ertrank, dann war das der Unschuldsbeweis. Die Wasserprobe hatte in jedem Fall einen tödlichen Ausgang.

Ende des 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts kam es auch in Wittgenstein zu zahlreichen Hexenprozessen. Einer dieser Prozesse wurde 1629 gegen Johenchen Gernand, Schäfer zu Alertshausen mit Wohnung in Elsoff durchgeführt. Am 5. August wurde er gefangen genommen und auf Schloss Wittgenstein, Laasphe, eingekerkert.
Noch am selben Tag wird die Anklageschrift verlesen. Die ersten beiden Punkte befassen sich ganz allgemein damit, was die Halsgerichtsordnung als strafbar ansieht und nach Möglichkeit ausrotten möchte:

> *..., dass Gott der Allmächtige in seinem heiligen und allein seligmachenden Wort alle Wahrsagerei, Zeichendeuterei, Segnerei, Achtung auf Vogelgeschrei, Totenbefragung, abergläubische Arzneien und endlich Zauberei oder Hexerei und dergleichen Sünden, wie Ehebruch und Hurerei, so auch capital leibsträfig sind, sonderlich auch der Missbrauch seines werten Namens hochverboten, auch solche Laster und Sünden mit zeitlicher und ewiger Qual und Pein zu strafen bedrohet und befohlen hat."*

Danach wird in 28 Punkten aufgelistet, in welchen der strafbaren Punkte sich Johenchen Gernand schuldig gemacht haben soll.
Allein 12 Punkte sind seinem Umgang mit dem Teufel und seinen Beziehungen zu ihm gewidmet. Dabei wird der Teufel als Person in Menschengestalt mit Federhut und mit Namen Hans geschildert, einzig die Hundsfüße unterscheiden ihn von einem Menschen. Einmal beschwert sich die große Margarethe über die Hässlichkeit des Teufels, worauf er beim nächsten Zusammentreffen auf seine besondere Schönheit achtet, jedoch wieder mit Hundsfüßen.
Schon vor 30 Jahren im dritten Jahr seines Ehestandes habe die ganze Sache unter Mitwirkung seiner Tante, der Gernant´schen, begonnen. Diese war ebenfalls als Zauberin verschrien. Der Teufel verspricht, ihm als armem Gesellen alles zu geben, wenn er nur genug Übel und Unheil bei seinen Mitmenschen anrichte. Als ersten Lohn überreicht er ihm den sogenannten „Mietpfennig", einen Thaler, der aber schon bald zu Dreck wird.
Zwei weitere Punkte werden angeführt, in denen Johenchen Gernand bezichtigt wird, dass er seinen Mitmenschen Schaden zugefügt habe. Seinem Schwager Nicolaus Weber hätte er weiße Materie in einen Trunk gegeben. Danach wäre der krank geworden, hätte ein langes Siechtum erlitten und hätte sogar lebendige Kröten ausgeschieden. Dann wäre er gestorben. Johenchen beschwert sich, dass er seinen Schwager mehr als 20mal besucht habe, aber niemand hätte ihm eine Schuld vorgeworfen, sonst hätte er sich wohl zu verantworten gewusst.
Überdies hätte er seinem Schwager auch noch drei Kälber getötet.
Die Teilnahme an Hexentänzen wird in fünf Punkten beklagt. Auf einem Stock, den er mit Teufelssalbe eingeschmiert hätte, wäre er dorthin geritten, einmal auf den Schlag bei Richstein und dann auf den Ramelsbach bei Arfeld. Dort wären lange Tische mit vielen Speisen und Getränken aufgestellt gewesen und

3)

Stühle, und sie hätten alle gefressen und gesoffen. Aber es wäre alles nur Schein gewesen, als wenn man Schaum im Mund hätte. Neben jedem hätte ein Teufel oder eine Teufelin gesessen. Er hätte mit einer Teufelin, die Hänselin geheißen, gebuhlet. Das wäre aber nichts gewesen, sie hätte sich wie Eis angefühlt.
Schließlich wird er in fünf Punkten der Hurerei und des mehrfachen Ehebruchs beschuldigt. Erst im letzten Jahr habe er mit einer ehelichen Person aus Alertshausen die Ehe gebrochen. Mit der Großen Margarethe von Alertshausen, ebenfalls eine Zauberin, habe er „in hurischer und ehebrechischer Weise" gelegen, auch bereits zu Lebzeiten ihres Mannes. Da hätten sie alle in einem Schlafraum gelegen, Margarethe, ihr Ehemann, Tochter und Schwiegersohn und die Kinder; der Boden wäre mit Stroh ausgelegt gewesen. Ein anderes Mal wäre die große Margarethe des Morgens noch in der Dunkelheit zum Schafpferch zu ihm gekommen. Sie hätte Angst gehabt, alleine nach Berleburg zu gehen. Johenchen sollte sie begleiten. Aber der lehnte zunächst ab, weil der Wolf sich von den unbeaufsichtigten Schafen hätte eines holen können. Margarethe verspricht ihm, sie könne machen, dass der Wolf sich keines hole; sie würde sich auch zu Johenchen legen. Ihre Verführungskünste waren erfolgreich.
Zuletzt werden alle Anklagepunkte noch einmal in einem kurzen Satz zusammengefasst:
„Aus alledem hat er sich strafbar gemacht!"

Im weiteren Prozessverlauf kommt es nun darauf an, Johenchen Gernand diese strafbaren Handlungen zu beweisen. Einfacher und besser wäre natürlich, ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Anfänglich leugnet Johenchen hartnäckig. Jedoch zwingen ihn bald zwei Maßnahmen dazu, das Leugnen aufzugeben.

- Zunächst erträgt er die Schmerzen der Folter. Als aber die Beinschrauben immer stärker angezogen und die Schmerzen immer unerträglicher werden, bestätigt er alles, was Richter und Schöffen nur hören wollen. Johenchen sieht sehr schnell die Zwecklosigkeit seines Leugnens ein. Er würde mit immer härteren Methoden so lange gefoltert werden, bis das Gericht die gewünschten Geständnisse erpresst hätte.
- Parallel zu Johenchens Prozess laufen drei weitere Hexenprozesse. Die große Margarethe von Alertshausen hat bereits unter der Folter gestanden, mit Johenchen Ehebruch begangen zu haben. Außerdem hat sie ihn auf den Hexentänzen gesehen. Anna, Hans Zacharias Frau, und Elsa, Leisen Claus Frau, haben von vornherein alles, was man nur wollte, bestätigt und gestanden, weil sie sich so sehr vor der Folter fürchteten und diese vermeiden wollten. Beide haben Johenchen ebenfalls auf den Hexentänzen gesehen. Das sind Aussagen, denen Johenchen Gernand nichts entgegen zu setzen hat. Vielmehr schildert er dann selbst, wie es auf den Hexentänzen zugeht. Auf jeden Fall muss man ihm zugutehalten, dass er auf die Frage, wen er auf diesen Tänzen gesehen habe, nur die Namen von denen preisgibt, die bereits gestorben oder hingerichtet worden sind.

Auch seine Zauberkünste lassen sich nachweisen. Als junger Mann soll er damit geprahlt haben, er brauche nur das Haar einer Weibsperson, dann könne er machen, dass sie hinter ihm her laufe. Andere junge Burschen wollten diese Angeberei überprüfen. Sie zogen ein Haar aus einem Sieb und brachten es Johenchen. Daraufhin soll das Sieb hinter ihm her gerollt sein. Selbst diese Mär, die sich schon vor Jahrzehnten ereignet haben soll, wird als gerichtsverwertbares Indiz herangezogen.

18 Verhandlungstage benötigte das Gericht, um zu einem Urteil zu kommen, 5 im August, 5 im September, 6 im Oktober und 2 im November.
Es kommt, wie es von vornherein zu erwarten war: Johenchen Gernand wird zum Tod durch das Feuer verurteilt. Der Graf begnadigt ihn jedoch mit dem Tod durch das Schwert. Auch die beiden Hexen Anna und Elsa werden zur selben Hinrichtungsart begnadigt, weil sie sofort geständig waren und damit „jede Weitläufigkeit" vermieden hatten.
Alle drei Verurteilten werden am 20. November 1629 auf dem Brühl bei Laasphe enthauptet.
Den Angehörigen wird erlaubt, ihre Toten auf dem Siechenfriedhof außerhalb der Stadt, wo auch die Pesttoten liegen, zu bestatten.

Johenchen Gernand, Anna Zacharias und Elsa, Leisen Claus Frau wohnten in Elsoff. Von keinem von ihnen ist das Sterbedatum oder die Beerdigung im Elsoffer Kirchenbuch eingetragen.

4)

Johenchen Gernands Testament, vom November 1629

Dispositio Undt Verordtnung
wie es nach Johenchen Gernants todt
Under seinen Kindern mit seim Nachlaß
gehalten werden solle:

1. Will er Undt Verordtnet daß Johannes Petri der aidamb Undt tochter Mergen Von dem Kauff gelte nemblich 130 gl auf der Saur Wiesen nichts sollen heraus geben, sondern dieselben zu beßerer Underhaltung allein behalten sollen.

2. Will er Johenche, daß die hundert Thaler ad 31. alb so bei Junghenn Spieß stehen, das gebrechliche Mägdtge Catharein Zum Vorzug allein haben Undt behalten solle: deßen soll es auch hinkünftig die Järliche Zinßen davon selbsten Ihme Zum nutz erheben. Stirbt das mägtge in Minderjärigen Jahren so sollen das legatum die Semptliche Kindere theilen, Wie andere seine Verlaßenschaft in gleiche Theile: da es aber Zum Verstandt kehme, möchte es dasselbe dem Jenigen der Ihme am besten guts thäte Übergeben Undt schencken.

3. Weil die hausfrawe die helfte der haußhaltung hinkünfftig nit Zu vertretten gedencket, alß soll Sie 20. schafe Zum Vorzug haben, deren Soll Johannes Petri der Aidamb Ihro Järlich 5. füddern, die Übrige soll Sie Zum nothheller Verlehnen, Undt soll sonsten auch ein leibzüchterin sein aller gütter ad dies vitae: deßen soll gegen die Überlaßung der aidamb alle beschwerung des hauses tragen Undt die Kindere Wie breuchlich bestatten.

4. So soll der aidamb Johannes Petri Zum Vorzug Von den schafen haben 40. stück Zu beßerer Underhaltung des Haußes darzu soll der aidamb noch 40. nehmen Undt dieselbe Zu den Uncosten verkauffen.

5. Der Junge der die schafe hüttet soll haben Zu den Seinigen 20. schafen, daß er einen ahnfang habe Zur scheferei: der ander Knabe Gabel soll haben 15. schafen.
Jost der aidamb soll haben 3. schafe so Ihme noch ausstehen: Mergen im hauß soll haben 2. schafe.
Maria, Margreth Undt Catharinge diese 3. töchter sollen Zusahmen haben 20 schafen.

6. So Will er daß der Krautt garte ahm Leimaker erblich beim hause Pleiben solle.

7. So Will er daß der Knabe Gabel haben solle die 15. Thaler so bei dem Cöllnischen Johenchen stünden, daß er desto beßer in die Schul gehen Undt ein buch zeugen könne.

Zu Vormundtern hatt Johenche Gernant Über
seine Kindtere ahnordtnen laßen Deiß
Althaußen Undt Theiß Schmitten, Welche dem-
selben ordtnungsmäßig nachzukommen mit handtgelöbnuß zugesagt.

8. So Will er daß der Jüngste Sohn Gabel 15. Reichsthaler Zum
Vor..eß haben solle, daß (*nicht weitergeschrieben*)

9. So Will Er daß die armen auß dem Seinigen haben
sollen 5. gl. Undt sollen genommen Werden Von den 6. Thalern
so auf dem aker stehen, Undt Welch Kindt den
aker haben Würdte, soll die 5. gl. entrichten.

Es ist doch erstaunlich, wie sozial und umsichtig ein Mann schon 1629 im Angesicht seiner Hinrichtung zum Wohle seiner ganzen Familie sorgt:

- Tochter und Schwiegersohn werden so gut bedacht, dass sie ihre Haushaltung aufrechterhalten und sogar verbessern und auch die durch ihn entstandenen Gerichtskosten begleichen können.
- Johenchen sorgt dafür, dass seine Witwe auf ihrem Altenteil ausreichend versorgt ist.
- Die behinderte Tochter erhält ein Kapital von 100 Thalern, durch dessen Zinsen ihr Lebensunterhalt abgesichert ist.
- Sein Sohn Matthias erhält ein Startkapital, um eine eigene Schäferei anzufangen.
- Der jüngste 14-jährige Sohn Gabel (Gabriel) bekommt 15 Thaler, damit er seine Schulausbildung vollenden kann – und das in einer Zeit, als viele Menschen noch nicht zu der Einsicht gekommen waren, wie wichtig Schulbildung ist.

6)

Johenchen Gernands Vermögensverhältnisse

Geldwert, wie er sich aus seinem Testament ergibt:

130 Gulden,	die im Haus bleiben sollen (entsprechen 87 Reichsthalern)
100 Reichsthaler,	die zur Unterhaltung der behinderten Tochter dienen
15 Reichsthaler,	die der jüngste Sohn Gabriel zu seiner Schulausbildung erhält
202 Reichsthaler	

Dazu kommen

20 Schafe	für die Ehefrau
40 Schafe	für den Schwiegersohn Johannes Petri
40 Schafe,	die verkauft werden sollen, um die Gerichtskosten zu bezahlen
20 Schafe	für den Hütejungen, seinen Sohn Matthias, als Start zur eigenen Schäferei
15 Schafe	für den Sohn Gabriel
3 Schafe	für den anderen Schwiegersohn Jost
2 Schafe	für seine Tochter Margreth im Haus
20 Schafe	für alle drei Töchter gemeinsam
160 Schafe,	die Johenchen Gernand sein eigen nennen konnte

160 Rthlr wären der entsprechende Geldwert von 160 Schafen

Nach dem Puderbacher Heimatbuch 1983, S. 104 wurden 1621 Weidhammel für 19 bis 27 Groschen gehandelt. 24 Groschen ergaben 1 Reichsthaler. Geht man von einem Mittelwert aus, dann kann man den Preis für 1 Schaf auf 1 Reichsthaler festlegen. Bei 160 Schafen sind das 160 Rthlr.

Der Tageslohn für einen Meister im Bauhandwerk betrug damals 4 alb. Er hätte 12 Tage arbeiten müssen, um sich 1 Schaf kaufen zu können.

Außenstände, die im Testament nicht berücksichtigt werden:

20 Reichsthaler	beim Drommenschläger zu Alertshausen
15 Reichsthaler	bei Doffel Knebel für ein Pferd
7 Reichsthaler	bei Doffel Knebel, die er ihm beim Rentmeister zu Battenberg ausgelegt
5 Reichsthaler	bei Doffel Knebel
25 Reichsthaler	bei Simons Johannes in Wunderthausen
20 Reichsthaler	stehen pfändlich auf der Sauerwiese
92 Reichsthaler	

Diese 92 Reichsthaler Außenstände sollen genommen werden, um die noch vorhandenen Schulden zu bezahlen:

20 Reichsthaler	für Jost Bender
14 Reichsthaler	für den Pfarrer Melchior Sonneborn in Weidenhausen
19½ Reichsthaler	für Henen Althaus
11 Reichsthaler	für Theis Schmitten
6 Reichsthaler	für des Kleinschmitts Schwiegersohn in Schmallenberg
20 Reichsthaler	für Hans Kuhn zu Elsoff
12 Reichsthaler	für Martin Henk in Sassenhausen
102½ Reichsthaler	

Das ergibt auf der Haben-Seite:		**auf der Schulden-Seite:**	
Bargeld	202 Rthlr	Schulden	102 ½ Rthlr
Außenstände	92 Rthlr	Gerichtskosten	88 ¼ Rthlr
Wert der Schafe	160 Rthlr		190 ¾ Rthlr
	454 Reichsthaler		

Johenchen Gernand hinterlässt als Schäfer demnach ein Vermögen von 363 ¼ Reichsthalern, eine wahrhaft stattliche Summe, zumal in der Mitte des 30-jährigen Krieges.

Zwei Dinge werden aus dieser Aufstellung ganz deutlich:

- Die Vorstellung, dass Schäfer früher ein armseliges Leben geführt haben sollen, muss überdacht werden. Johenchen Gernand war kein armer Mann. Darüber hinaus sollte man wissen, dass er bereits als junger Ehemann ein Haus in Richstein gekauft hatte.
- Johenchen Gernands Geldgeschäfte waren trotz des 30-jährigen Krieges so umfangreich, dass er möglicherweise schon eine Buchführung benutzt hat, um den Überblick zu behalten.

Fazit: Johenchen Gernand hat noch vor seinem Tod seinen gesamten Nachlass mit allen Verbindlichkeiten geregelt. Er hat sein Haus wohl bestellt.

7)

Gerichtskosten für Johenchen Gernand

Am 20. November 1629 wurde Johenchen Gernand zusammen mit zwei Frauen,
Anna, Hans Zacharias Hausfrau und
Elsa, Leisen Claus Hausfrau,
auf dem Brühl bei Laasphe durch Enthauptung hingerichtet.
Die beiden Frauen waren wegen Hexerei angeklagt. Sie hatten aus Angst vor der Folter von vornherein alle Anschuldigungen gestanden.
Üblicherweise hätten alle drei Verurteilten auf dem Scheiterhaufen durch Verbrennung sterben müssen. Die Wittgensteiner Grafen haben jedoch häufig die Hinrichtungsart abgemildert, indem sie den Tod durch Enthauptung anordneten. Allerdings wurden die Leichen danach häufig noch verbrannt. Das geschah ebenfalls aus Gnade, um ihnen einen Teil des Fegefeuers zu ersparen.

Alle Gerichtskosten mussten von den Verurteilten selbst getragen werden.
Hier die Rechnungsaufstellung für Johenchen Gernand:

Spezifikation eines Teils der Unkosten:

- die Akten zur Begutachtung nach Marburg zu bringen		½	Reichsthaler
- dem Knecht, der im Gefängnis aufgewartet hat		1	Rthlr
- den Schöffen für Wein bezahlt		16	Rthlr
- den Schützen bei Johenchens Exekution für Bier bezahlt		16	Gulden
- dem Wächter, so nach der Folter bei ihm gewesen		1½	Rthlr
- dem Balbierer, so ihn am Hals besichtigt		1	Rthlr
- Pfarrer Johannes Finck für das Gebet		1	Rthlr
- an dem Tag, als das letzte Gericht gehalten worden, ist mit 20 weltlichen und geistlichen Personen vertan worden		6	Guld.
- an Wein für die Schöffen und die Richter		23	Guld.
- dem Scharfrichter und seinem Jungen		3½	Rthlr
- und die Mahlzeit für beide	je	½	Rthlr
- die Kost gegeben, jeden Tag zweimal		7	Rthlr
- dem Meister Hans für 3 mal die Folter	jedesmal	1	Guld.

Die Gerichts- und Exekutionskosten beliefen sich
für Johenchen Gernand insgesamt auf 88 ¼ Rthlr 2 alb 7 Pf.

Sein Schwiegersohn Johannes Petri musste diese hohe Summe aufbringen. Das gelang ihm in sieben Raten:

Johannes Petri lieferte am 23. September 1629	7 Rthlr	
Johannes Petri lieferte am 05. Oktober 1629	15 Rthlr	
Johannes Petri lieferte am 09. Januar 1630	16 ¾ Rthlr	
Johannes Petri lieferte am 24. Januar 1630	8 ¾ Rthlr	
Johannes Petri lieferte am 01. Februar 1630	4 Rthlr	2 alb
Johannes Petri lieferte am 06. April 1630	10 Rthlr	
Johannes Petri setzte für die Restschuld von mehr als	20 Rthlr	sein Pferd ein.

Geht man in jener Zeit von einem Preis von 5 Thalern für eine Kuh aus, dann musste Johannes Petri den Wert von 17 Kühen aufbringen, nach unseren heutigen Maßstäben 17 mal 1000 € = 17 000 €.
Eine wahrhaft schmerzliche Summe!

Klaus Homrighausen - Johannes-Althusius-Straße 6 - 57319 Bad Berleburg
Tel. 02750-310 - e-mail: rotraut.homrig@t-online.de

Frau
Angela Löding
Zum Leeborn 13

21228 Harmstorf

Diedenshausen, 25.01.2015

Sehr geehrte Frau Löding,

es hat nun doch länger gedauert als ich erwartet hatte, bis ich Ihnen auf Ihre Anfrage antworte. Aber mein Arbeitspensum ist trotz meines Ruhestandes sehr hoch. An zwei Tagen der Woche forsche ich in den Fürstlichen Archiven in Bad Berleburg und Bad Laasphe, darüber hinaus recherchiere ich regelmäßig in den verschiedenen Kirchenämtern, bin mit Vorträgen befasst und arbeite mit meinem Freund zusammen an einem Forschungsprojekt.

Ich habe mir die Akte C 73 „Die Sattlerin von Laasphe" noch einmal angesehen. Sie umfasst insgesamt 274 Seiten, auf denen beide Prozesse, der von 1609 und von 1629/30, beschrieben sind. Die Anklagepunkte zu beiden Prozessen sind fast identisch.
Lucia Reichmann, die Sattlerin und Witwe, war im zweiten Prozess 12 Wochen in Haft. Sie wurde nicht hingerichtet, sondern starb während der Haft, vermutlich an den Folgen der Folterung. X Laut Pfarrer Gustav Bauer gab sie sich selbst den Tod

Ich kann leider aus Zeitgründen diese Prozessakte nicht abfotografieren – Fotokopien sind grundsätzlich verboten – und erst recht nicht abschreiben. Wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind, müssten Sie nach Bad Laasphe kommen und selbst Einsicht nehmen. Wir sind an jedem Donnerstag im Fürstlichen Archiv in Bad Laasphe, Herr Imhof von 9.00 bis 12.00 Uhr, mein Freund und ich von 9.00 bis 15.00 Uhr. Während dieser Zeit hätten Sie die Möglichkeit, selbst die Akte zu studieren.

Für Ihre weitere Forschungsarbeit wünsche ich I

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Homrighausen

X Da „Wittgenstein" Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 1956 Bd. 20, Heft 3 Seite 118

Der Prozess machte 210 Taler Kosten, die am morgen nach dem Tod der Lucia Reichmann von den Kindern bezahlt werden! Vielleicht wollten sie die Mutter loswerden?
siehe auch Seite 118!!